

Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben verantwortlichen Organe, Institutionen, Einrichtungen und Kräfte — insbesondere der Angehörigen des Organs Strafvollzug selbst — für ihre strikte Einhaltung erfaßt.

Damit entspricht das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz den Forderungen der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik, die bestimmt, daß

- für die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug (Freiheitsstrafe, Arbeitserziehung, Einweisung in ein Jugendhaus, Haftstrafe, Jugendhaft und Strafarest gegen Militärpersonen) die Organe des Ministerium des Innern zuständig sind (vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO);
- die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz geregelt werden (vgl. § 3.39 Abs. 5 StPO).

## § 2

(1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug soll den Tätern und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, den Bestraften ihre Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen.

(2) Die Strafen mit Freiheitsentzug werden in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine den Besonderheiten der einzelnen Strafarten und deren Strafzweck entsprechende, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.

(3) Das Bestreben der Strafgefangenen zur Wiedergutmachung und Bewährung ist unter differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern.

## Erläuterung

Die gesellschaftlichen Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik garantieren jedem Bürger, seinen festen Platz in der sozialistischen Menschengemeinschaft einzunehmen und ermöglichen es auch, diejenigen grundsätzlich zum gesellschaftsgemäßen Verhalten zu erziehen, denen dies